

## Anhang II-1: Bagatellfallerklärung

### Bezeichnung des Vorhabens: Auflassung Bahnübergang Schürsdorf im km 16,807 der Strecke 1110

Hiermit wird erklärt, dass das beantragte Vorhaben ausschließlich aus den folgenden Vorhabensbestandteilen gebildet wird (zutreffendes bitte ankreuzen):

- Rückbau von STE-Anlagen gemäß Anhang 1.3 zur BAU-STE (für den Rückbau oder die Änderung von Transformatoren ist eine Umwelterklärung vorzulegen)
- Änderung von STE-Anlagen gemäß Anhang 1.3 zur BAU-STE, soweit ohne Lageänderung (für den Rückbau oder die Änderung von Transformatoren ist eine Umwelterklärung vorzulegen)
- Bau von STE-Anlagen gemäß Anhang 1.3 zur BAU-STE auf Bahngelände, soweit dies nicht mit der Errichtung von Gebäuden > 100 m<sup>3</sup> umbauten Raum oder der Errichtung von Masten über 8 m Höhe verbunden ist (für Ersatzstromversorgungsanlagen, Bahnstromleitungen, Fahrleitungsanlagen, Rangierstellwerke, Transformatoren, Hochfrequenzanlagen, Lautsprecheranlagen sowie lärmemittierende Bahnübergangssicherungsanlagen ist die Umwelterklärung vorzulegen)
- Umbauten und Umrüstung an und in Gebäuden ohne wesentliche Änderung der Grundfläche und Höhe (soweit damit nicht der Einbau oder die Erweiterung von emittierenden Anlagen verbunden ist)
- Bau oder Änderung von Gebäuden auf Betriebsanlagen bis zu 100 m<sup>3</sup> umbauten Raum (für den Rückbau ist u. a. aus artenschutz- und abfallrechtlichen Gründen eine Umwelterklärung auszufüllen).
- Umbau und Ertüchtigung von Ingenieurbauwerken ohne Änderung der Grundfläche und Höhe
- Erhöhung bestehender Masten um nicht mehr als 5 m
- Rück- und Umbau von Gleisanlagen inkl. Änderungen der Weichenbauform einschließlich der Vegetationsbeseitigung im Gleis (für den dauerhaften Rückbau der Bettung [=Gleisschotter ohne Schienen, Schwellen und Schienenbefestigungen], für die Vegetationsbeseitigung auf stillgelegten Strecken sowie Änderungen an Entwässerungseinrichtungen ist eine Umwelterklärung auszufüllen)
- Erhöhung und Ertüchtigung von Bahnsteigen sowie Errichtung und Änderung von Anlagen auf bestehenden Bahnsteigen soweit ohne Änderung der Entwässerungseinrichtungen und ohne Eingriffe in den Baugrund

und

- durch das Vorhaben keine baulichen Änderungen außerhalb des Oberbaus bzw. außerhalb bereits befestigter Flächen vorgenommen werden,
- auch zur Abwicklung der Baumaßnahmen ausschließlich bereits befestigte (asphaltierte, gepflasterte, wassergebundene, o. ä.) Flächen bzw. der Oberbau<sup>1</sup> in Anspruch genommen wird,

<sup>1</sup> Definition des Oberbaus im Sinne der Umwelterklärung erfolgt gemäß Ril 836 zuzüglich des Randweges

- der zur Wahrung der Verkehrssicherheit notwendige Rückschnittsbereich durch das Vorhaben nicht erweitert wird,
- Belange des Denkmalschutzes nicht betroffen sind und
- nach jetzigem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte für Verbotverletzungen hinsichtlich europäischer Vogelarten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erkennbar sind. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt dennoch Anhaltspunkte für unvorhergesehene Verbotverletzungen erkennbar werden, werden in Absprache mit der zuständigen Behörde die erforderlichen Maßnahmen ergriffen.

Die Bagatellfallklärung wurde gem. der Hinweise in Anhang II vollständig, zutreffend und auf Grundlage der Antragsunterlagen ausgefüllt:

An der Bearbeitung der Bagatellfallklärung hat als Umweltfachkraft (gemäß FBA-Liste) mitgewirkt:

*J. A. Kold* *Hannover* 08. NOV. 2017  
Projektleiter Ort Datum

 Dipl. Ing. J. Willig 08. NOV. 2017  
*J. Willig*  
Regionalbehörde für Umweltschutz Ort Datum  
Qualifikation (nur externe Fachgutachter):  
Objektteam Industrie (V-Nr. (C))  
Kialer Straße 119 • 24103 Wietzenhagen  
Tel.: (04321) 401-290 • Fax: (069) 265-36290

Wenn dies bestätigt werden kann, liegt ein Bagatellfall vor. Die Umwelterklärung muss in diesem Fall nicht vorgelegt werden. Eine UVP ist nicht erforderlich. Falls kein Bagatellfall vorliegt, ist die Umwelterklärung (Anhang II-2) vorzulegen.